

DIE EU ZUKUNFTSFÄHIG MACHEN:  
**Forderungen deutscher Umweltverbände  
zum Europäischen Green Deal**



© K. Rabaschus - Karo3



KLIMASCHUTZ

**PARISER ABKOMMEN EINHALTEN,  
EU-KLIMAZIEL ANHEBEN**

Die EU-Kommission betrachtet den im Dezember 2019 vorgestellten Europäischen Green Deal (EGD) als neue Wachstumsstrategie, mit deren Hilfe der Übergang zu einer ressourceneffizienten, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Wirtschaft gelingen soll. In der aktuellen Corona-Krise wird neben den schon spürbaren Auswirkungen der Klima- und Biodiversitätskrise die Verletzlichkeit unseres Wirtschafts-, Gesundheits- und Gesellschaftsmodells deutlicher als je zuvor. Die politische Antwort muss darin liegen, unsere Art des Wirtschaftens resilienter zu gestalten. Der Weg aus der Gesundheits- und Wirtschaftskrise muss sich innerhalb der planetaren Belastungsgrenzen bewegen und von europäischer und internationaler Solidarität geprägt sein. Auch wenn der EGD in vielen Bereichen noch nicht weit genug geht, bietet er Ansatzpunkte, um der europäischen Wirtschaft nach der Pandemie auf die Füße zu helfen und die EU dabei krisenfester und nachhaltiger zu gestalten.



# PARISER ABKOMMEN EINHALTEN, EU-KLIMAZIEL ANHEBEN



Die klimafreundliche Transformation des gesamten Wirtschaftssystems ist zentraler Aspekt des Europäischen Green Deals. Dieser beinhaltet dazu vielversprechende Ansätze, die jedoch einer deutlichen Stärkung bedürfen, um im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen und klimawissenschaftlichen Notwendigkeiten zu stehen.

## DIE WEICHEN RICHTIG STELLEN: 2030-KLIMAZIEL UND EU-KLIMAGESETZ

Das Herzstück des Green Deals ist die deutliche **Anhebung des EU-Klimaziels für 2030** im Rahmen des Pariser Mechanismus zur Ambitionssteigerung, der 2020 das erste Mal greift. Die EU muss noch im Herbst 2020 ein Paris-kompatibles Klimaziel verabschieden, um zu einer internationalen Dynamik beizutragen, welche die Lücke zwischen den Zielen des Pariser Abkommens und den bisher eingereichten nationalen Klimabeiträgen (NDCs) schließt. Aktuell führen die Pläne der UN-Vertragsstaaten in eine Drei-bis-vier-Grad-Welt<sup>1</sup>. Die EU-Kommission hat im September 2020 vorgeschlagen, das Ziel auf eine Netto-Reduktion von mindestens 55 Prozent zu erhöhen und in ihrer Folgenabschätzung (Impact Assessment) verdeutlicht, dass dies technisch und volkswirtschaftlich machbar ist und große Vorteile im Bereich Energieimporte und Luftqualität mit sich bringen würde. Die ambitionierte Gestaltung des 2030-Ziels ist ausschlaggebend für die europäische Klimapolitik der nächsten Jahre:

- ▶ Eine ehrgeizige Anhebung des EU-Klimaziels vor Ende des Jahres 2020 ist dringend notwendig. Das von der EU-Kommission vorgesehene Ambitionsniveau ist nicht ausreichend für einen fairen Beitrag, um das globale Ziel des Pariser Abkommens, einer Temperaturerhöhung von 1,5 Grad Celsius, nicht zu überschreiten. Als Umweltverbände fordern wir die klimawissenschaftlich notwendige Verantwortungsübernahme für eine Reduktion von mindestens 65 Prozent bis 2030. Dabei erkennen wir an, dass alle ernsthaften Schritte bis dahin für viele Akteure bereits ein herausforderndes Ziel darstellen.
- ▶ Bei der Berechnung der gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen eines erhöhten Klimaziels gilt es, die Kosten der ungebremsten Klimakrise durch Nichthandeln einzubeziehen ebenso, wie die vermiedenen Kosten durch wirksamen Klimaschutz beispielsweise durch reduzierte Energieimporte und niedrigere Gesundheitsausgaben. Die Kosten klimaschädlicher Technologien sollten anhand des gesamten Lebenszyklus dargestellt werden, von der Ressourcengewinnung bis hin zur Entsorgung, Rekultivierung der Flächen und dem Ausgleich entstandener gesamtgesellschaftlicher Schäden. Zudem darf die Frage nach Wohlstand und Zufriedenheit nicht nur anhand des Bruttoinlandsprodukts gemessen und dargestellt werden, sondern sollte sich auch an Indikatoren für Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit orientieren.
- ▶ Das kommende Jahrzehnt ist entscheidend für die Transformation der europäischen Wirtschaft hin zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Damit diese gelingt, müssen alle Sektoren und Mitgliedstaaten zu einem ambitionierteren Klimaziel beitragen. Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Zielerreichung im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Wahrung von Menschenrechten und Sozialstandards sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas steht.
- ▶ Gleichzeitig sollte sich die EU auf internationaler Ebene für ein starkes Bündnis von Staaten einsetzen, die bereit sind, ihre nationalen Klimabeiträge deutlich anzuheben. Die kollektive Erhöhung der Klimabeiträge für 2030 sollte in diesem Zusammenhang eine hohe Priorität der europäischen Klimadiplomatie, insbesondere im Gespräch mit großen Emittenten wie China und den USA, erhalten.

<sup>1</sup> UNEP: Emissions Gap Report 2019:

<https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/30797/EGR2019.pdf?sequence=1&isAllowed=y>

Im März 2020 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für ein **EU-Klimagesetz** vorgelegt, das das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 festschreiben und auch das neuverhandelte 2030-Ziel beinhalten soll. Das EU-Klimagesetz ist eine große Chance für eine stärkere institutionelle Verankerung des europäischen Klimaschutzes, wenn es richtig ausgestaltet ist – dazu braucht es aber mehr als die von der Kommission vorgelegte Hülle.

- ▶ Das **EU-Klimagesetz** muss die Klimaneutralität deutlich vor 2050 mit anschließenden negativen Emissionen sowie den vollständigen Ausstieg aus fossilen Energieträgern möglichst bis 2040 verbindlich festlegen.
- ▶ Dabei muss Klimaneutralität eine Reduktion der Treibhausgasemissionen innerhalb Europas von mindestens 95 Prozent im Vergleich zu 1990 bedeuten. Außerdem muss das Gesetz auch die Stärkung natürlicher, dauerhafter Senken umfassen, beispielsweise die Wiedervernässung heute entwässerter Moore und nasse Moornutzungssysteme, da diese für die Bewältigung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung sind. Sie müssen eindeutig gegenüber technischen Senken priorisiert werden.
- ▶ Um die Emissionsminderung auch kurz- und mittelfristig zu gewährleisten und Planungssicherheit für alle Akteure herzustellen, muss der Weg hin zu Klimaneutralität mit einem stetigen Minderungspfad und verbindlichen Zwischenzielen für die Jahre 2030, 2035 und 2040 aufgezeigt werden.
- ▶ Ein starker fünfjähriger Ambitions- und Überprüfungsmechanismus, bei dem die Kommission verpflichtet wird, die Einhaltung der Zwischenziele zu gewährleisten, ist notwendig. Dieser muss eindeutig rechtlich verbindlich und einklagbar sein, sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene. Die Überprüfung der Zielerreichung und die Ambitionssteigerung müssen klimawissenschaftsbasiert passieren. Daher ist die Etablierung eines unabhängigen Sachverständigenrats für Klimafragen auf EU-Ebene notwendig, der jährlich die Fortschritte der Union überwacht und die EU-Institutionen fachlich berät.
- ▶ Ein Klimamainstreaming in allen Sektoren muss das Ziel der Klimaneutralität unterfüttern, sodass die notwendige, frühzeitige und verbindliche Anpassung der sektoralen Rechtsvorschriften für eine ambitionierte CO<sub>2</sub>-Reduktion in den Bereichen Emissionshandel, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Verkehr, Bodennutzung, Landwirtschaft, Bauen und Wohnen, Handel sowie Finanzen sichergestellt wird.
- ▶ Für die Verzahnung der Klimaziele und der SDGs mit den ökonomischen Zielen ist das vorhandene Governance-System zu nutzen. Das Europäische Semester bietet im Zusammenspiel mit den Nationalen Energie- und Klimaplänen (NECP) eine Grundlage, um wirkungsvoll die Umsetzung der konkreten Investitionsziele und -volumina zu adressieren. Ergänzend gilt es, die bestehenden EU-Mechanismen zu nutzen, damit schnell finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um eine Transformation von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im Sinne von Klima- und Umweltzielsetzungen zu ermöglichen – gerade in Kommunen, wo dies eins der größten Transformationshemmnisse ist.

## 2021: DEN „POLICY-MIX“ BEIBEHALTEN UND FIT MACHEN FÜR PARIS-KOMPATIBLEN KLIMASCHUTZ

### Emissionshandel

2021 will die Kommission eine **Reform des Emissionshandels** vorlegen, um das angepasste 2030-Ziel umzusetzen. Bei dieser Gelegenheit müssen weitere Schritte zu einer Verbesserung der Wirksamkeit des Instruments unternommen werden.

Die Reform muss dazu dienen, Kohlenstoffpreise mit Lenkungswirkung sowohl im Strom- als auch im Industriesektor zu erreichen und dem neuen EU-Klimaziel für 2030 gerecht zu werden. Dazu sind folgende Punkte wichtig:

- ▶ Der Startpunkt für den Reduktionspfad muss an die realen Emissionen in 2021 angepasst werden („Rebasing“), um die tatsächliche Entwicklung der Emissionen widerzuspiegeln. Dies entlastet bei stringenter Ausgestaltung auch den Linearen Reduktionsfaktor.
- ▶ Die jährliche Verknappungsrate (Linearer Reduktionsfaktor) muss erhöht werden und die Erhöhung muss so früh wie möglich umgesetzt werden. Das Öko-Institut<sup>2</sup> hat berechnet, dass eine NDC Verschärfung auf 55 Prozent einen Linearreduktionsfaktor (LRF) von 4,11 Prozent bedeuten würde, wenn er 2021 eingeführt ist, oder ein LRF von 6,02 Prozent, wenn er 2026 eingeführt ist. Deshalb ist entscheidend so schnell wie möglich mit der Umsetzung zu starten.
- ▶ Der Abbau der kostenlosen Zuteilung für die Industrie muss konsequent vorangetrieben werden, insbesondere im Falle einer Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus.
- ▶ Die Marktstabilitätsreserve muss deutlich weiterentwickelt werden, um bei künftigen Herausforderungen wie z.B. den bevorstehenden nationalen Kohleausstiegen in Europa wirksam zu bleiben. Dabei sollte ihre jährliche Zuführungsrate erhöht werden, sowie die Obergrenze, der in der Reserve verbleibenden Zertifikate, von Jahr zu Jahr abnehmen (beispielsweise im gleichen Grad wie der lineare Reduktionsfaktor). Darüber hinaus sollten alle Zertifikate, die sich länger als fünf Jahre in der Marktstabilitätsreserve befinden, automatisch gelöscht werden. Zusätzlich ist eine Anpassung der Schwellenwerte und der auf dem Markt zugeführten Zertifikate-Volumen notwendig.
- ▶ Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, die nationale Löschung von Zertifikaten bei zusätzlichen nationalen Maßnahmen im Stromsektor (Stilllegung von Kapazitäten) einzuführen.
- ▶ Die Einführung eines Mindestpreises (zumindest im Stromsektor): aufgrund der Corona-Krise und der Kohleausstiegsbeschlüsse in zwölf Mitgliedstaaten wird sich im Emissionshandel in den 2020er Jahren ein neuer Überschuss bilden. Je nachdem, wie die o.g. Reformvorschläge umgesetzt werden, kann dieser neue Überschuss begrenzt oder beseitigt werden. Allerdings wäre grundsätzlich die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Mindestpreises im Emissionshandel eine no-regret-Maßnahme, um das System zu stabilisieren und resilient gegen Krisen zu machen. Ein Mindestpreis würde auch zu mehr Investitionssicherheit führen. Lässt sich der CO<sub>2</sub>-Mindestpreis nicht zeitnah gesamteuropäisch realisieren, sollte die Einführung regional u.a. unter Teilnahme Deutschlands und Frankreichs erfolgen.
- ▶ Für den Industriesektor braucht es zudem weitere Instrumente, um die Transformation des Sektors anzureizen.
- ▶ Den Emissionshandel auf den Straßenverkehr und den Gebäudesektor auszuweiten, ist abzulehnen, da dieser in beiden Sektoren nur eine geringe Lenkungswirkung verspricht und die Ausweitung bestehendes, wirksames Ordnungsrecht untergraben könnte. Ein zusätzliches Preissignal im Straßenverkehr und dem Gebäudebereich kann wirksamer über eine klimaorientierte Reform der Energiesteuerrichtlinie erreicht werden.
- ▶ Der Flug- und Schiffsverkehr sollte jedoch in voller Höhe in den bestehenden Emissionshandel einbezogen werden. Außerdem gilt es, die Kraftstoffsteuerbefreiung für Schiff- und Luftverkehr abzuschaffen.
- ▶ Die Einnahmen aus der Zertifikateversteigerung sollten zu 100 Prozent in die Transformation innerhalb und außerhalb der EU investiert werden.

2 Graichen, J.; Graichen, V.; Healy, S. (2019). The Role of the EU ETS in Increasing EU Climate Ambition. Bericht für Sitra.

## Verordnung zur Lastenteilung

Neben der Reform des Emissionshandels muss auch die **Verordnung zur Lastenteilung**, die die Treibhausgasemissionen in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Abfall und Landwirtschaft abdeckt, im Jahr 2021 an das erhöhte Klimaziel angepasst werden und das neue Ziel verlässlich und verbindlich unterfüttern.

- ▶ Der Reduktionspfad, der die jährlichen CO<sub>2</sub>-Budgets für die Mitgliedstaaten begrenzt, muss an die verstärkte Ambition angepasst werden, damit auch hier eine schnellere Transformation aller Sektoren in den Mitgliedstaaten sichergestellt wird.
- ▶ Der Startpunkt für den Reduktionspfad basiert auf den durchschnittlichen Emissionen von 2016-2018. Damit entspricht er nicht den realen Emissionen Anfang 2021, bläht das Emissionsbudget künstlich auf und untergräbt damit die Integrität des neuen Klimaziels. Im Zuge der Reform muss der Startpunkt auf Basis der realen Treibhausgasemissionen Anfang 2021 berechnet werden. Bei Mitgliedstaaten, die ihr 2020-Ziel in der Lastenteilung verfehlen, muss das 2020-Ziel den Startpunkt für die künftige Reduktion darstellen, um falsche Anreize zu vermeiden.
- ▶ Schlupflöcher durch Flexibilität bei der Verrechnung mit dem Emissionshandel oder der LULUCF-Verordnung gilt es im Zuge der Reform vollständig abzubauen.

## LULUCF

Der Landnutzungssektor ist Chance und Risiko für wirksamen Klimaschutz zugleich. Damit das Potenzial des Sektors gehoben werden kann, gerade im Hinblick auf die bald angestrebte Klimaneutralität, ist eine **Reform der LULUCF-Verordnung** notwendig.

- ▶ Das bisherige Ziel, für das sich CO<sub>2</sub>-Ausstoß und -Entnahmen durch Waldwirtschaft und Landnutzung (hier insbesondere Moor-Management) die Waage halten sollen, ist nicht im Einklang mit der Rolle, die dem Bereich beim Ziel der Klimaneutralität und damit einhergehendem Bedarf an natürlichen Senken zukommen muss. Selbst das bisherige Ziel wird durch Entwässerung von Wäldern und Mooren untergraben.
- ▶ Wir fordern deshalb neben dem 2030-Ziel zur Minderung von Treibhausgasemissionen ein separates, zusätzliches Ziel zur Stärkung der natürlichen Senken.
- ▶ Die reformierte LULUCF-Verordnung muss deshalb zum Ziel haben, dass die Sektoren dauerhaft netto mehr Treibhausgase binden als sie ausstoßen. Dabei muss eine vergleichbare Emissionsquantifizierung der Sub-Sektoren Waldbewirtschaftung und landwirtschaftliche Landnutzung hergestellt werden, wobei insbesondere EU-weit robuste Emissionsquantifizierungsmethoden für organische Böden, v. a. Moore, eingeführt werden müssen.
- ▶ Emissionen aus heute entwässerten Mooren müssen entlang eines Transformationspfades durch Wiedervernässung und evtl. angepasste Nutzung (Paludikultur) bis 2050 vollständig gestoppt und – wo möglich – zu natürlichen Senken entwickelt werden. Die gewerbliche Nutzung von Mooren für den Torfabbau gilt es wegen der zentralen Rolle von Mooren als dauerhafte Senke auf EU-Ebene zu stoppen.
- ▶ Der Erhalt der bestehenden Wälder muss absolute Priorität haben. Das bedeutet Waldbrandprävention, Extensivierung der forstlichen Nutzung, Stopp der Entwässerung, schonende Holzernteverfahren, Schutz des feuchten Waldinnenklimas, Umbau von Nadelforsten und andere Plantagen in Laubmischwälder mit heimischen Baumarten sowie dauerhafte Ausweisung von Naturwäldern ohne forstliche Bewirtschaftung.
- ▶ Im Landnutzungssektor sollten robuste Fördermechanismen zur Emissionsreduktion zur Anwendung kommen. Dafür sollten Transferzahlungen z. B. aus der Gemeinsamen Agrarpolitik genutzt, um eine gesamtgesellschaftlich getragene Emissionsreduktion herbeizuführen.

## Unterstützung der Regionen bei der sozial-ökologischen Transformation

Ihren Vorschlag für einen **Fonds für den gerechten Übergang** (sog. Just Transition Fonds, JTF), der Regionen, die besonders von Kohle- und energieintensiven Industrien abhängig sind, bei der Transformation unterstützen soll, hat die Kommission bereits im Februar 2020 vorgelegt. In den Verhandlungen zwischen Rat und EU-Parlament müssen die guten Ansätze, die der Fonds beinhaltet, deutlich gestärkt werden.

- ▶ Die Vergabe der Gelder muss mit klaren Stilllegungskriterien verknüpft werden. Darum müssen die Regionen Pläne für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern vorlegen. Investitionen in neue Projekte basierend auf fossilen Brennstoffen wie etwa Erdgas, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, müssen weiterhin entschieden ausgeschlossen bleiben.
- ▶ Die Kürzung der von der EU-Kommission vorgesehenen Gelder für den Just Transition Fonds im Rahmen der Wiederaufbauhilfen Next Generation EU ist ein schlechtes Signal für den Strukturwandel. Die Mittel sind in Anbetracht der Größe der Herausforderung nicht ausreichend und müssen deutlich erhöht werden – auch durch das Engagement der Mitgliedstaaten selbst. Zudem ist sicherzustellen, dass die Gelder gezielt den Regionen zur Verfügung gestellt werden, die ohne zusätzliche EU-Mittel die größten Schwierigkeiten bei einer sozial-gerechten Transformation hätten. Wir halten die zeitnahe Anwendung der Taxonomie-Verordnung sowie eine klare Ausschlussliste für Investitionen in fossile Energieträger hier für wichtig.

## CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichmechanismus

Es ist wichtig, sicherzustellen, dass auch über die Grenzen der EU hinaus Anreize bestehen, die Transformation der Industrie voranzutreiben. Die Kommission will deshalb im ersten Halbjahr 2021 einen **Grenzausgleich auf Basis des CO<sub>2</sub>-Gehalts** von Rohstoffen und Produkten vorschlagen, mit geplantem Start im Januar 2023. Die EU kann hier eine Vorreiterrolle einnehmen und importierende Länder dazu anreizen, ihre Klimaschutzbemühungen zu erhöhen, um mit weniger CO<sub>2</sub>-intensiven Unternehmen des EU-Wirtschaftsraums konkurrieren zu können. Ein Grenzausgleich kann dazu beitragen, innerhalb der EU höhere CO<sub>2</sub>-Preise umzusetzen und die Klimaschutzanreize in der Industrie wesentlich zu verbessern

- ▶ Zentrale Bedingung für die Einführung ist, dass der CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich nur bei gleichzeitigem, konsequentem Abbau der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten im Emissionshandel etabliert wird. Dies gilt auch bei der schrittweisen Einführung begrenzt auf einzelne Branchen oder Produkte. Andernfalls droht eine Doppelbegünstigung der europäischen Industrie, die die hiesigen Transformationsanreize deutlich schwächen und konterkarieren würde.
- ▶ Der Grenzausgleich muss so konzipiert werden, dass innovative, klimaschonende Produktionsverfahren honoriert werden.
- ▶ Prinzipien der globalen Gerechtigkeit müssen in der Konzeption fest verankert werden, um bestehende Asymmetrien nicht weiter zu verstärken. Dazu gehört, dass am wenigsten entwickelte Länder des Globalen Südens für eine Übergangsfrist von dem Mechanismus ausgenommen werden und – sofern erwünscht – organisatorische Unterstützung bei der Einführung von eigenen Instrumenten zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung sowie technologische und finanzielle Unterstützung beim Aufbau klimaneutraler Industrien erhalten können.
- ▶ Die aus dem Grenzsteuerausgleich generierten Mittel sollten gezielt eingesetzt werden, um eine gerechte Transformation der Wirtschaft hin zu Klimaneutralität in der EU und global voranzutreiben.
- ▶ Ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichmechanismus deckt nur einen kleinen Teil des Problems der klimaschädlichen Auswirkungen des internationalen Handels ab. Zu einer klimafreundlichen Umgestaltung der europäischen Handelspolitik gehören beispielsweise die Ermöglichung von Technologietransfers und inländischen Wertschöpfungs-

anforderungen gegenüber Handelspartnern der EU bei erneuerbaren Energien sowie der Ausschluss von Klimamaßnahmen bei Handelsstreitigkeiten und Investorenklagen.

## Energiesteuerrichtlinie

Für 2021 plant die EU-Kommission einen neuen Anlauf bei der Reform der **Energiesteuerrichtlinie** und möchte dafür auch das normalerweise in Steuerfragen notwendige Prinzip der Einstimmigkeit im Minister\*innenrat hinter sich lassen. Die aktuellen Mindestsätze für die Besteuerung von Energieerzeugnissen gelten seit 2003 und haben mit der Klima- und Energiepolitik der EU nicht Schritt gehalten. Sie beziehen sich auf einen veralteten Energiemix und spiegeln Energiegehalt und CO<sub>2</sub>-Emissionen der Brennstoffe nicht wider.

- ▶ Die Reform der Richtlinie ist eine große Chance, um die Besteuerung von Energieträgern konsequent an ihrem Energie- und CO<sub>2</sub>-Gehalt auszurichten und regelmäßig an die Inflation anzupassen. Derzeit werden Energieträger ungleich behandelt und es besteht kein ausreichender Anreiz für die erforderliche und rasche Umstellung auf erneuerbare Energien und den sparsamen Verbrauch von Energie.
- ▶ Die Mitgliedstaaten der EU wenden sehr unterschiedliche Energiesteuersätze in Kombination mit einer großen Bandbreite an Ausnahme- und Entlastungsmöglichkeiten an. Eine Harmonisierung der Regelungen sollte Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten und Fehlanreize zulasten des Klimaschutzes abbauen, sowie eine eindeutige Abgrenzung zum Emissionshandel schaffen.

## WIRKSAMEN KLIMASCHUTZ FLANKIEREN DURCH PARTIZIPATION UND ANPASSUNGSSTRATEGIEN

### Anpassung an die Klimakrise vorantreiben

Bei allen Anstrengungen zur Begrenzung der Klimakrise wird es zunehmend wichtig, die Anpassung an den Klimawandel in den Blick zu nehmen – das machen Dürresommer und Starkregenereignisse immer deutlicher. Wir begrüßen, dass die Kommission in 2021 eine neue **Strategie für die Anpassung an den Klimawandel** vorlegen will. Die Verschiebung aufgrund der Corona-Pandemie ist nachvollziehbar. Es ist aber dringend notwendig, dass es bei dem Thema zu keinen weiteren Verzögerungen kommt, da bereits jetzt die Auswirkungen des Klimawandels auch in Europa immer deutlicher werden.

- ▶ Damit sie einen wirklichen europäischen Mehrwert bietet, muss die Strategie über technische Vorkehrungen hinausgehen sowie die Stärkung und Wiederherstellung von Ökosystemen in den Blick nehmen. Diese steigern nicht nur die Resilienz, sondern haben auch das Potenzial, dauerhafte Senken-Funktionen darzustellen. Zudem müssen besonders verletzte Bevölkerungsgruppen geschützt werden.
- ▶ Um natürliche Ökosysteme zu stärken, muss die Strategie zerstörerische Praktiken wie Überfischung, intensive Land- und Forstwirtschaft, Umbruch von Grünland und Entwässerung von Moorböden adressieren, die die Funktionsfähigkeit und die Resilienz von Ökosystemen schädigen. Dazu gehört, Subventionen für Tätigkeiten zu beenden, die das Absorptionspotential eines Ökosystems oder eines Landnutzungstyps verringern, und die Anpassung an den Klimawandel in die einschlägigen sozioökonomischen und ökologischen Politiken und Maßnahmen einzubeziehen. Für Wälder bedeutet dies, mehr Naturwälder auszuweisen, die forstwirtschaftliche Nutzung anderer Wälder zu extensivieren und Nadelforste und andere Plantagen zügig in heimische Laubmischwälder umzubauen. Für die Landwirtschaft heißt das, die Nutztierhaltung an die Fläche zu binden und in viehintensiven Regionen deutlich zu reduzieren sowie degradierte Moorstandorte wiederzuvernässen und

Grünland zu schützen. Der dauerhafte Aufbau des Humusgehalts der landwirtschaftlich genutzten Flächen muss durch eine andere landwirtschaftliche Praxis erreicht werden.

- ▶ Außerdem sollten Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, Pläne zur Wiederherstellung prioritärer Habitate bis Ende 2023 aufzustellen und die Umsetzung bis 2030 abzuschließen. Ein verbindliches Renaturierungsziel, das sich an der Europäischen Biodiversitätsstrategie bis 2030 ausrichtet, ist dringend notwendig.
- ▶ Die EU-Strategie sollte darüber hinaus die Datenlage der zu erwartenden Klimaschäden deutlich verbessern. Sie sollte veranlassen, regelmäßige Bewertungen der Vulnerabilität auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene durchzuführen, um regionsspezifische Anpassungsstrategien zu ermöglichen und zu unterstützen. Außerdem sollte die Strategie die Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs zur Verbesserung der Kontrolle von klimarelevanten Ausgaben im gesamten EU-Haushalt in die Wege leiten.

## EU-Klimapakt

Klimaschutz funktioniert in der EU am besten, wenn auf allen Ebenen die notwendigen Entscheidungen in die richtige Richtung laufen. Es ist deshalb begrüßenswert, dass die EU-Kommission Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen mit dem **EU-Klimapakt** direkt einbinden will.

- ▶ Der EU-Klimapakt kann eine gute flankierende Rolle spielen, um die Klimaschutzaktivitäten auf verschiedenen politischen Ebenen im europäischen Mehrebenensystem zu verzahnen und die öffentliche Diskussion für mehr Klimaschutz zu stärken.
- ▶ Er darf jedoch keine klaren politischen Vorgaben ersetzen, sondern muss ein zusätzliches Instrument sein. Effektiver Klimaschutz muss in erster Linie durch klare gesetzliche Vorgaben erfolgen, welche die Rahmenbedingungen so setzen, dass klimafreundliches Verhalten erleichtert wird.

## DIE EUROPÄISCHE ENERGIEWENDE BESCHLEUNIGEN

Der Einsatz der EU im Kampf gegen die Klimakrise muss auf Grundlage einer Energieinfrastruktur erfolgen, die auf das Ziel der Klimaneutralität bei gleichzeitiger Naturverträglichkeit ausgerichtet ist. Das bedeutet eine beschleunigte europäische Energiewende auf Basis eines verringerten Strom- und Ressourcenverbrauches und einer naturverträglichen, auf 100 Prozent erneuerbaren Energien basierenden Versorgung. Die im Green Deal angedeutete große Rolle für fossiles Erdgas droht hingegen in wesentlichen Teilen ein Energiesystem zu zementieren, das dieses Ziel untergräbt und ist daher abzulehnen. Maßstab für alle Investitionen in Infrastruktur muss die Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze aus dem Pariser Abkommen sein.

## POTENZIAL VON ENERGIEEFFIZIENZ HEBEN

### Renovierungswelle

Um bei der Gebäudeeffizienz und dem Thema Energiearmut voranzukommen, hat die EU-Kommission im Oktober 2020 ihren Vorschlag für eine sogenannte **Renovierungswelle** vorgelegt. Ziel ist, die Renovierungsrate in Gebäuden europaweit deutlich zu erhöhen. Der Vorschlag für eine Renovierungswelle kann zudem große Potenziale für die klimagerechte Wiederbelebung der europäischen Wirtschaft beinhalten.

- ▶ Damit die Strategie ihre volle Wirkung entfalten kann, muss sie an dem Ziel einer jährlichen Renovierungsrate von mindestens drei Prozent ausgerichtet werden. Seit Jahren stagniert die Renovierungsrate bei etwa einem Prozent.
- ▶ Um Klimaneutralität im Gebäudesektor bis 2050 zu erreichen, muss außerdem die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie strikt überwacht werden. Ein Großteil der bereits überfälligen langfristigen Sanierungsstrategien wurde immer noch nicht von den Mitgliedstaaten eingereicht. Hier muss die Europäische Kommission nachfassen, die eingereichten Strategien auf ihre Gründlichkeit prüfen und Vertragsverletzungsverfahren starten, sollten diese nicht eingereicht werden. Zusätzlich sollte im Rahmen der Renovierungswelle die Umsetzung des Niedrigstenergiestandards für neue Gebäude überprüft werden, der in vielen Mitgliedstaaten, Deutschland inklusive, nur wenig ambitioniert ausgestaltet wurde.
- ▶ Zentral ist zudem die ausreichende finanzielle Unterfütterung über das EU-Budget und die Wiederaufbauhilfen Next Generation EU. Eine Verknüpfung von privaten und öffentlichen Geldern ist vertretbar. Es ist aber notwendig, dass ausreichend frisches öffentliches Geld für die Strategie zur Verfügung gestellt wird. Gerade in der aktuellen Wirtschaftskrise ist eine Vergabe der Gelder über Zuschüsse erfolgsversprechender als über Kredite. Die Zuschüsse sollten zudem so gestaltet werden, dass die tiefgreifende Renovierung von Gebäuden attraktiver wird.
- ▶ Um Planungssicherheit zu schaffen und die Zielerreichung sicherzustellen, sollte ein angemessener Teil der Mittel der Wiederaufbauhilfen Next Generation EU der energetischen Gebäudemodernisierung fest zugewiesen werden („Earmarking“). Hier ist zu kritisieren, dass die ursprünglich angedachte Renovation Financing Facility, die das sichergestellt hätte, nicht mehr Teil des Fonds ist.
- ▶ Damit die zusätzlichen, durch die Wiederaufbauhilfen Next Generation EU bereitstehenden Mittel in ausreichendem Umfang abgerufen werden können, muss die Möglichkeit für Kommunen geschaffen werden, sich für die energetische Gebäudemodernisierung direkt auf EU-Gelder zu bewerben.
- ▶ Die Renovierungswelle muss außerdem Vorschläge machen, wie die Graue Energie von Bauprodukten und die ökologische Lebenszyklusbetrachtung von Gebäuden in der EU-Gebäuderichtlinie zukünftig konsequent berücksichtigt werden können. Durch emissionsarme und ressourcenschonende Baustoffe, Rückbaubarkeit von Gebäuden und Kreislaufführung von Baumaterialien können erhebliche zusätzliche Treibhausgasreduktionspotenziale erschlossen werden, die mit steigender Energieeffizienz des Gebäudebestands mehr und mehr an Bedeutung gewinnen.
- ▶ Die Renovierungswelle muss Vorgaben und Strategien beinhalten, die sowohl für Eigentums- als auch Mietobjekte greifen und dabei Anstrengungen unternehmen, das Mieter\*innen-Vermieter\*innen-Dilemma aufzulösen.

## Energieeffizienzrichtlinie

Als Teil der Umsetzung eines neuen EU-Klimaziels für 2030 wird die EU-Kommission 2021 eine **Revision der Energieeffizienzrichtlinie** vorlegen. Damit die Richtlinie ihr volles Potenzial für die europäische Energiewende entfalten kann, muss dabei sowohl das Ambitionsniveau als auch die Verbindlichkeit der Richtlinie gestärkt werden

- ▶ Das 2030-Energieeffizienzziel von aktuell 32,5 Prozent Steigerung gegenüber dem Referenzszenario reicht nicht aus für die Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze. Wir begrüßen deshalb eine **Revision der Effizienzrichtlinie** mit dem Ziel der Ambitionssteigerung. Eine Anhebung des Ziels auf mindestens 46 Prozent ist notwendig, um das Potenzial von Energieeffizienz für eine Wirtschaft im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen zu heben.
- ▶ Die Wirksamkeit der Richtlinie muss erhöht werden, indem das EU-weit verbindliche Ziel durch nationale verbindliche Ziele unterfüttert wird.
- ▶ Dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jährlich über Energieeffizienzmaßnahmen real 0,8 Prozent Endenergie einzusparen, ist in Anbetracht der Herausforderung der Klimakrise und der vielfältigen positiven Auswirkungen von Energieeffizienz zu schwach. Damit die Richtlinie ihr Potenzial für den Aufbau eines Markts für Dienstleistungen in der Energieeffizienz entfalten kann, muss der Endenergieverbrauch jährlich um 1,5 Prozent sinken. Außerdem sollte der Verkehrsbereich in den Geltungsbereich aufgenommen werden, um auch hier Anreize für Energiesparmaßnahmen zu liefern.

## ERNEUERBARE ENERGIEN VORANTREIBEN

### Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Auf Basis des neuen EU-Klimaziels muss ebenfalls die **Erneuerbare-Energien-Richtlinie** überarbeitet werden. Nur wenn der naturverträgliche Ausbau von erneuerbaren Energien rapide Fahrt aufnimmt, können wir ein Energiesystem auf Basis von 100 Prozent erneuerbaren Energien als Rückgrat einer klimaneutralen Versorgung des EU-Wirtschaftsraumes erreichen.

- ▶ Das 2030-Ziel von 32 Prozent Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch steht nicht im Einklang mit den Pariser Klimazielen. Die Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie muss ein Ziel von mindestens 50 Prozent beinhalten, um frühzeitig Investitionsanreize für einen beschleunigten Ausbau im Einklang mit dem Pariser Abkommen zu setzen.
- ▶ Aufgrund der unzureichenden Umsetzung des bestehenden Ziels für erneuerbare Energien, muss das EU-Ziel durch national verbindliche Ziele unterfüttert werden.
- ▶ Die Regelungen für Bürger\*innen-Energie müssen im Zuge der Revision deutlich gestärkt werden, damit die erneuerbaren Energien ihr Potenzial zur Beteiligung der Bürger\*innen und Stärkung der Akzeptanz vor Ort entfalten können. Der Grenzwert für die Befreiung von Abgaben bei der Selbsterzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, der bei 25 kW pro Anlage liegt (an welcher sich viele Verbraucher\*innen beteiligen können), muss auf 30 kW pro Verbraucher\*in angehoben werden, um die finanzielle Beteiligung der Bürger\*innen wirksam anzureizen.
- ▶ Die Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse gilt es im Zuge der Revision deutlich zu stärken, bspw. durch ein Verbot der energetischen Nutzung von Waldholz, um einen wirklichen Klimaschutzeffekt sowie Naturverträglichkeit sicherzustellen.
- ▶ Um den Verkehrssektor nachhaltig zu gestalten, muss die EU aus der energetischen Nutzung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aussteigen, statt diese durch Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energien im Verkehrssektor weiter anzutreiben. Auch die Nutzung von Abfall- und Reststoffen sowie die von strombasierten Lösungen müssen klaren Nachhaltigkeits- und Effizienzvorgaben unterliegen und sektorenübergreifend betrachtet werden.

## Erneuerbare auf See

Im November 2020 hat die EU-Kommission eine **Strategie für den Ausbau erneuerbarer Energien auf See** vorgelegt. Eine besondere Rolle kommt darin der Offshore-Windkraft zu.

- ▶ Wir begrüßen die Vorlage der Strategie. Der Ausbau der Erneuerbaren und dazugehöriger Infrastrukturen sollte dabei so flächen- und naturverträglich wie möglich erfolgen. Dafür muss ein entsprechender ordnungspolitischer Rahmen geschaffen werden, in dem unter anderem die Verpflichtungen aus der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und den EU-Naturschutzrichtlinien berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass ein guter ökologischer Zustand der Meere erreicht wird.
- ▶ Die Subventionierung aller fossilen Brennstoffe sowie neue Bohrgenehmigungen sowohl für die Exploration als auch für die Ausbeutung von Öl und Gas müssen auslaufen. Es muss ein Offshore-Bohrverbot in allen EU-Gewässern angestrebt werden.
- ▶ Im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Verordnung über das europäische Strommarktdesign muss die Rolle der Energiegemeinschaften auch bei Offshore-Projekten für erneuerbare Energien anerkannt und aktiv unterstützt werden.
- ▶ Regionale und mitgliedstaatenübergreifende Zusammenarbeit sollte zur Norm für die Planung und Entwicklung von Offshore-Windparks werden. Dafür braucht es unter anderem Leitlinien zur Förderung von grenzüberschreitenden Offshore-Projekten.
- ▶ Die Europäische Kommission muss Mitgliedstaaten durch einen politischen Rahmen und den verstärkten Einsatz von Unionsfonds zur Integration erneuerbarer Energien aus Offshore-Windenergie in das Energiesystem, zur Erhöhung der Flexibilität und zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen.
- ▶ Meeresschutzgebiete sind für die Entwicklung von Offshore erneuerbaren Energien ungeeignet und sollten daher ausgeschlossen werden.

## DIE ENERGIEINFRASTRUKTUR FIT MACHEN FÜR NATURVERTRÄGLICHE KLIMANEUTRALITÄT – GAS LOCK-IN VERHINDERN

### TEN-E Verordnung

Für Dezember 2020 hat die EU-Kommission eine Revision der **Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur TEN-E** angekündigt.

- ▶ Das „Energy Efficiency First“-Prinzip muss als Eckpfeiler von Infrastrukturplanung in der EU verankert werden. Es ist in allen Phasen der Planung von Energieinfrastrukturprojekten anzuwenden, um sicherzustellen, dass die EU ihr (angehobenes) Energieeffizienzziel für 2030 erreicht und kosteneffiziente Entscheidungen getroffen werden. Zudem muss die überarbeitete Verordnung nicht-infrastrukturbedingte Lösungen sowohl für Energieeffizienz als auch für -suffizienz priorisieren.
- ▶ Für ein 100 Prozent naturverträgliches erneuerbares Energiesystem sollte die Neufassung der TEN-E-Verordnung den notwendigen gesetzlichen Rahmen für die Umsetzung der grenzüberschreitenden Projekte für erneuerbare Energien schaffen, die in der bevorstehenden „Connecting Europe Facility“ für die Zeit nach 2020 vorgesehen sind. Bei der Auswahl von Projekten sollte die TEN-E-Verordnung neben Großprojekten auch dezentrale erneuerbare Energien und Bürger\*innen-Energieprojekte mit einbeziehen. Die Streckenführung von Infrastruktur für erneuerbare Energien muss ökologisch sensible Gebiete und Gebiete mit hohem Biodiversitätswert vermeiden.

- ▶ Es muss ein Moratorium für neue Gasinfrastruktur erlassen werden, bis eine unabhängige Bewertung von Bedarfen und Risiken stattgefunden hat. Investitionsentscheidungen müssen einen gründlichen Bewertungsprozess durchlaufen, welcher die ausreichende Evaluierung von Alternativen zu neuer Infrastruktur garantiert. Eine umfassende Analyse der potenziellen Umwelt- und Klimarisiken muss ebenfalls Teil der Bewertung sein. Sie muss über einen breit angelegten Stakeholder-Prozess unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure erfolgen und in eine transparente Governance-Struktur eingebettet sein.
- ▶ Die Bewertung von Infrastrukturprojekten, einschließlich prioritärer Infrastruktur, muss im Einklang mit den Richtlinien zu Naturschutz, strategischer Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Dies schließt eine strategische Umwelt- und Klimaverträglichkeitsprüfung für den Zehnjahresplan zur Netzentwicklung (TYNDP) ein. Die Zuerkennung eines Prioritätsstatus sollte sorgfältig geprüft und für solche Projekte ausgeschlossen werden, die negative Auswirkungen auf das Klima oder auf geschützte Gebiete bzw. Arten haben könnten. Kosten-Nutzen-Analysen zur Festlegung prioritärer Projekte sollten auch die Auswirkungen auf Umwelt und Klima sowie die Kosten für Gesundheits-, Umwelt- und Naturschutz bewerten.
- ▶ Es bedarf einer transparenten Governance-Struktur, die dem Energiesystem der Zukunft gerecht wird. Eine auf die unabhängige und systemweite Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ausgerichtete Institution muss den derzeitigen Fokus von der Angebots- hin zur Nachfrageseite und zu intelligenten Energielösungen verlagern. Übermäßiger Einfluss oder Abhängigkeit von Akteuren jeglicher Art und daraus resultierende Interessenskonflikte bei der Netzplanung müssen beseitigt werden. Legitimität und Rechenschaftspflicht müssen auch dadurch gestärkt werden, dass eine stärkere Einbeziehung der Zivilgesellschaft und des EU-Parlaments ermöglicht wird. Zugleich muss sichergestellt werden, dass alle umweltpolitischen Ausgangs- und Kontrolldaten und Berichte, die im Zusammenhang mit einem Projekt gesammelt werden, frei und öffentlich zugänglich sind.
- ▶ Das Nachhaltigkeitskriterium sollte von den spezifischen Kriterien in die verpflichtenden Kriterien in Artikel 4 der Verordnung aufgenommen werden und die Bereiche Naturschutz, Klimaschutz und soziale Kriterien umfassen.

## Sektorintegration

Die im Juli 2020 von der EU-Kommission vorgestellte **Strategie zur Integration des Energiesystems** enthält viele gute Ansätze, muss aber hinsichtlich ihrer Stringenz in Bezug auf die 1,5 Grad-Grenze des Pariser Klimaabkommens nachgeschärft werden. Grundlage der Strategie zur Integration des Energiesystems muss der Aufbau eines Energiesystems auf Basis von 100 Prozent erneuerbaren Energien sein.

- ▶ Es ist sicherzustellen, dass fossile Energieträger, inklusive Erdgas, nicht weiter subventioniert und politisch gefördert werden. Ein integriertes Energiesystem, welches auf 100 Prozent naturverträgliche erneuerbare Energien ausgerichtet ist, kann einen Lock-in in fossile Energieträger verhindern.
- ▶ Die Einbindung des „Energy Efficiency First“-Prinzips ist grundsätzlich positiv zu bewerten, es fehlt jedoch ein Endenergieeinsparziel. Der Endenergieverbrauch sollte bis 2050 halbiert werden.
- ▶ Die weitgehende Elektrifizierung des Energiesystems und der Fokus auf erneuerbare Energien im Stromsystem sind zu begrüßen. Der angestrebte Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 55-60 Prozent im Jahr 2030 und 84 Prozent bis 2050 ist jedoch zu gering, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, geschweige denn deutlich vor 2050. Es muss ein Szenario für eine europäische Energieversorgung auf Basis von 100 Prozent naturverträglichen erneuerbaren Energien entwickelt werden.
- ▶ Die Strategie sieht für Erdgas im Jahr 2050 noch einen Anteil von 20 Prozent an gasförmigen Treibstoffen vor. Der Erdgasausstieg muss jedoch bis spätestens 2050, besser 2040 abgeschlossen sein. Der in 2050 verbleibende Gasbedarf muss dann vollständig über erneuerbare Gase (Biomethan, Biogas und auf erneuerbarem Strom basierenden Wasserstoff) gedeckt werden.

- ▶ Ein weiterer Fallstrick der Strategie liegt in der Rolle, die Biomasse zuteilwird. Im Verkehrsbereich soll die Quote für Biogas und Biokraftstoffe im kommenden Jahr erhöht werden. Die Menge an Biokraftstoffen, die aus nachhaltiger Biomasse gewonnen werden kann, ist aufgrund vorhandener Anbauflächen für die Produktion begrenzt. Eine stoffliche Verwertung von Biomasse ist zu priorisieren. Statt die energetische Nutzung von Biomasse zu fördern, sollte die naturverträglichere und flächeneffizientere Wind- und Solarenergie genutzt werden.
- ▶ Positiv ist die Verlagerung des Fokus von der Angebots- auf die Nachfrageseite des Energiesystems. Der Gebäudesektor und Teile des Verkehrssektors sollten ein integraler Bestandteil des Energiesystems werden und zur Optimierung (z. B. durch Nutzung von Abwärme) sowie Flexibilisierung (z. B. durch Smart Charging) des Energiesystems beitragen.

## Wasserstoffstrategie

Die **Europäische Wasserstoffstrategie** wurde im Juli 2020 veröffentlicht. Sie muss grundlegend nachgebessert werden, damit der Energieträger sparsam und zielgerichtet eingesetzt wird, statt fossile Infrastrukturen fortzuschreiben.

- ▶ Da die Menge nachhaltig produzierten Wasserstoffs und alternativer Gase auch langfristig ein kostbares und rares Gut bleiben wird, ist sein Einsatz vorrangig auf Anwendungsgebiete, in denen keine Direktelektrifizierung möglich ist, zu konzentrieren. Dazu gehören die Chemie- und Stahlindustrie sowie der Luft- und Schiffsverkehr. Verzichtet werden sollte auf den Einsatz für PKWs, für den Wärmesektor und für die Rückverstromung. Hier ist die EU-Kommission noch nicht konsequent genug, da laut Wasserstoffstrategie im Verkehrssektor weiter auf Technologieoffenheit gesetzt wird. Der angestrebte Einsatz in LKWs ist fragwürdig, da es in diesem Bereich noch ungenutzte Potentiale in der Oberleitungs- und Batterietechnik bzw. in der Verlagerung auf die Schiene zu heben gilt. Langfristig muss Wasserstoff auch zum Ausgleich des Energiesystems beitragen.
- ▶ Nur aus erneuerbaren Energien erzeugter Wasserstoff kann ein Bestandteil eines klimaneutralen Energiemixes sein. Die EU-Kommission setzt in ihrer Strategie jedoch übergangsweise auch auf türkisen und blauen Wasserstoff, welcher aus Erdgas in Verbindung mit der Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub> (CCS-Technologie) gewonnen wird. Damit schafft die Kommission die Gefahr von Lock-in Effekten. Öffentliche EU-Fördergelder sollten nur in grünen Wasserstoff fließen, der nach den eigenen Zahlen der EU-Kommission schon innerhalb eines Jahrzehnts konkurrenzfähig wird.
- ▶ Die Ausführungen zu Herkunfts- und Nachhaltigkeitsnachweisen für den Wasserstoff sind ungenügend. Der europäische und internationale Wasserstoffhandel muss strengen, wissenschaftlich fundierten und transparenten Nachhaltigkeitskriterien sowie einer unabhängigen Kontrolle unterliegen.
- ▶ Im Verwaltungsrat der Clean Hydrogen Alliance, die EU-finanzierte Projekte identifiziert und umsetzt, müssen Umweltverbände angemessen vertreten sein und gleichberechtigten Einfluss auf die Entwicklung EU-finanzierter Projekte erhalten. Aktuell ist ein klares Übergewicht der Industrie zu erkennen. Der übermäßige Einfluss der Gaslobby auf die Ausgestaltung der europäischen Wasserstoffwirtschaft muss unterbunden werden.

Dieses Papier ist Teil einer Serie von Positionspapieren zu ausgesuchten Schwerpunkten des Green Deals.

Für Papiere zu weiteren Themenbereichen besuchen Sie unsere Homepage [www.dnr.de](http://www.dnr.de).

